

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 22 (1914)
Heft: 16

Rubrik: Zum Kirchenaustritt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirken, daß alle aus den Kirchengemeinschaften Ausgetretenen und konfessionslos Gewordenen bei der nächsten Volkszählung am 1. Dezember 1915 eine einheitliche Bezeichnung wählen. Vorge schlagen wird die Bezeichnung „Konfessionslos“, mit der Freistellung näherer Bezeichnung in Klammern. Die Freireligiösen sollen sich in der Hauptbezeichnung nur freireligiös nennen.

Referent: Max Henning.

5. Freigeistige Woche oder „Akademie des freien Gedankens“.

Referent: Max Henning.

6. Genehmigung der Denkschrift Benzig in Sachen des konfessionslosen Moralunterrichts.

Referent: Dr. Rudolf Benzig.

7. Aufstellung eines Programms für Trennung von Staat und Kirche.

Referenten: Max Henning, Dr. Ernst Hochstaedter und evtl. Prof. Ludwig Wahrmund.

8. Unterstützungsfonds für solche, die wegen ihrer freien religiösen Überzeugung in Notlage geraten sind.

Referent: Prof. Heinrich Roessler.

9. Wahl des geschäftsführenden Ausschusses.

10. Wahl des nächsten Tagungsortes.

Die Geschäftsstelle des Weimarer Kartells.

M. Henning (Frankfurt a. M.).

Gäste, sofern sie Mitglieder einer dem Weimarer Kartell angeschlossenen Organisation sind, oder von einem der Delegierten oder „Freunde des Weimarer Kartells“ eingeführt werden, haben Zutritt.

Zur Auslegung des § 25 des preussischen Volksschulgesetzes betreffend den Religionsunterricht. Dieser Paragraph schreibt vor, daß „Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterricht in der Volksschule zu entbinden sind. In solchen Fällen ist nur nachzuweisen, daß auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder der Sorge getragen wird“. Wie die hiesigen Tageszeitungen außer der „Geraer Zeitung“ berichtet haben, legt ihn nun die Ministerialabteilung für Kirchen und Schul sachen erstau ml icher weise so aus, daß sie unter dem Wort „Religionsunterricht“ im zweiten Satze am Glaubensreligionsunterricht einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft und unter den „nicht der ev.-luth. Landeskirche angehörenden Eltern“ des ersten Satzes demgemä ß nur solche Eltern verstanden wissen will, die wenigstens immer noch einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, also Katholiken oder Juden sind. Infolgedessen will sie auch, wie sie vor kurzem dem Schulvorstande und den städtischen Behörden erklärt hat, eine Entbindung der Kinder von landeskirchenfreien Eltern, die „keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören“ und meist glaubensfrei religiös gefinnt sind, „nicht gestatten“, auch wenn statt des Glaubensreligionsunterrichts der Schule ein „glaubensfreier Sittenunterricht mit ebensolcher Religiositätspflege“ für diese Kinder eingeführt würde. Solche Eltern hätten danach überhaupt keine Möglichkeit mehr, ihre Kinder von dem Religionsunterricht der Schule entbinden zu lassen. Sie müßten sich ruhig gefallen lassen, daß ihrem Willen zuwider ihre Kinder zur Teilnahme an dem Glaubensreligionsunterricht der Schule zwangsweise herangezogen und damit zwangsweise vergläubigt und ihnen innerlich entfremdet würden.

Im Falle eines solchen Meinungsstreites über die Auslegung eines Gesetzesparagraphen pflegt man nun aus den Verhandlungsberichten der gesetzgebenden Körperschaften, d. h. in Neuchâtel des Landtages und Ministeriums, zu erforschen, wie diese bei Annahme des Gesetzes den betreffenden Paragraphen aufgefäßt und ausgelegt wissen wollten. Tut man dies im vorliegenden Falle, so erhält man aus dem Sitzungsprotokoll über die Landtagsverhandlungen vom 17. Okt. 1870, in denen der § 25 des preussischen Volksschulgesetzes dem Entwurfe des Ministeriums gemäß schon seine jetzige Fassung empfing, folgende aufklärende Erläuterung: Damals stellte der Abg. Weber, Oberbürgermeister von Gera, an das k. preuss. Ministerium die Anfrage,

„was geschehen solle, wenn rücksichtlich der Kinder, deren Eltern nicht der ev.-luth. Landeskirche angehörten, nicht für den nötigen Religionsunterricht der Kinder gesorgt sei, und ob solche Kinder zum Genuß des evangelischen Religionsunterrichts heranzuziehen sein“, und der damalige Staatsminister Dr. Karbon erwiderte kurz und bestimmt:

„Zwangsweise könnte man Kinder anderer Konfessionen nicht heranziehen“.

Das besagt, die Kinder von nicht der Landeskirche angehörenden Eltern seien auf Antrag dieser allenfalls auch dann

noch von der Teilnahme am Religionsunterricht in der Volksschule freizulassen, wenn nicht für den nötigen Religionsunterricht derselben gesorgt sei. Es soll also allenfalls eine eben solche bedingungslose Freilassung vom Religionsunterricht erfolgen, wie sie der von nationalliberaler Seite schon mehrfach im preussischen Abgeordnetenhaus gestellte Antrag verlangt und wie sie in verschiedenen Bundesstaaten schon jetzt von Gesetzes wegen stattfindet.

Die jetzige Ministerialabteilung für Kirchen- und Schul sachen kehrt demnach diesen klaren wortlautgemä ßen Sinn des Gesetzesparagraphen gerade um und will die Kinder von keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Eltern nicht einmal dann von der Teilnahme am Religionsunterricht freilassen, wenn für einen Ersatz-Religionsunterricht derselben gesorgt wird.

Man darf gespannt darauf sein, wie lange die Ministerialabteilung nun nach vorstehender Feststellung noch an ihrer Auslegung des § 25 des Volksschulgesetzes festhalten wird.

Dr. D. Plarre (Gera.)

Streiflichter.

Das Abendmal für zehn Pfennig. Aus der Gegend von Zerbst (Anhalt) hören wir von einer sehr merkwürdigen Gewohnheit der Kirche. Dort müssen die Teilnehmer am Abendmahl und auch die Kinder, die zum erstenmal anlässlich der Konfirmation an dieser Zeremonie teilnehmen, eine Entschädigung von 10 Pfg. entrichten, die vorsichtshalber vor dem Genuß des Abendmahls eingezogen wird. Es war bisher unbekannt, daß in der evangelischen Kirche aus den Gnadennitteln der Kirche ein Geschäft gemacht wird. Denn wer von den Kindern bzw. deren Eltern wird es in ländlichen Gegenden wagen, am 1. Abendmahl nicht teilzunehmen?!

Erziehung zum Spießtum in der evangelischen Kirche. Aus Hannover wird uns geschrieben: Die hiesige Pauluskirche gibt ein Blättchen heraus unter dem Titel: Nachrichten aus der Pauluskirche: Angesichts der um sich greifenden Austrittsbewegung macht sich bei der Geistlichkeit das Bedürfnis geltend, die verlorene Fühlung mit der Bevölkerung wieder herzustellen, und zu diesem Zwecke werden in diesem Blättchen dem Gläubigen Winke und Ratsschläge gegeben. Da heißt es im Maiblatt: „Bei Sterbefällen kann die Vertrauensperson dem Pastor, der die Beerdigung vollziehen soll, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen über die kirchliche Stellung, den Charakter und den Lebenswandel der gestorbenen Person machen, damit die Pastoren nicht allein auf die Aussagen der Angehörigen angewiesen sind.“ Es folgen dann weiter Anweisungen „unsittlichen oder lasterhaften Wandel“ dem Pfarramt zur Meldung zu bringen, und besonders wird auf die notwendige Mitarbeit der Lehrer und Lehrerinnen hingewiesen. Eine Kirche, deren Diener sich nicht scheuen, mit solchen Mitteln zu arbeiten, kann kaum erwarten, daß irgend jemand noch ihre Behauptung ernst nimmt, als sei sie die Hüterin der Sittlichkeit und Ordnung.

Zum Kirchenaustritt.

Die Kirchenaustrittsbewegung in der Provinz. In den kirchlichen Beratungen der Synoden der Reichshauptstadt und auch in anderen Gegenden Deutschlands ist es in diesem Jahre zum erstenmale zutage getreten, daß man auch kirchlicherseits sich der Gefahr bewußt wird und aufhört, wie früher, rundweg alle Austritte abzuleugnen. Denn die Bewegung greift immer weiter um sich, so daß mitten in der heißen Jahreszeit Versammlungen in der Provinz das regste Interesse in der ganzen Bevölkerung finden. So waren einige Versammlungen des Komitees, die es vor Wochen in Forst, Sommerfeld und Grünberg veranstaltete, von Hunderten von Menschen besucht, die bis in die Nacht hinein der Diskussion folgten. Selbst die gegnerischen Organe bequemen sich allmählich dazu, die Disziplin des Publikums, das sich natürlich zu einem großen Teil aus Arbeitern zusammensetzt, anzuerkennen und auch die sachliche Form des Kampfes zuzugeben. Angesichts der heftigen Verleumdungen, mit denen man die Kirchenaustrittsbewegung von Anfang an bekämpft hat, ist es erfreulich, daß sich trotz alledem die Wahrheit langsam durchsetzt, daß es ganz andere Leute sind, die in diese Versammlungen die Unruhe hineintragen. Wenn die Anhänger des Christentums es fertig bringen, öffentlich zu erklären: wer nicht an einen Gott glaube, sei ein Elender, oder wenn man dem Referenten bedeutet, er werde seine Tätigkeit in der Ewigkeit büßen müssen, dann muß man sich wundern, daß solche Anmaßungen mit leidlicher Ruhe überhaupt noch angehört werden.